



Bürgerantrag auf Änderung der Außenbereichssatzung Dörpinghausen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	11.09.2013	Kenntnisnahme

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Änderung der Abgrenzung der Außenbereichssatzung Dörpinghausen vor. Der Antrag wurde zuständigkeitshalber in der Ratssitzung am 09.07.2013 in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen. Die im Antrag formulierten zwei Fragen wurden bereits in der Einwohnerfragestunde in der Ratssitzung durch Herrn von Rekowski beantwortet. Über diese Fragen hinaus besteht der Antrag, die Abgrenzung der Außenbereichssatzung Dörpinghausen zu erweitern, um so zusätzliche Bauplätze zu schaffen.

Die Antragstellerin hat einen Vorschlag für eine neue Abgrenzung ihrem Antrag beigefügt. Sie möchte ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude, welches zurzeit nicht im Geltungsbereich der Satzung liegt, zukünftig mit einbeziehen. Würde dieses mit einbezogen, könnten die Flächen beidseitig dieses Gebäudes als Baulücken gewertet werden und wären entsprechend als Bauland innerhalb des Satzungsbereiches zu bewerten.

Die Verwaltung klärt derzeit, inwieweit die planungsrechtlichen Grundlagen nach Baugesetzbuch für die neue Abgrenzung gegeben sind. Darüber hinaus wird die Erfüllung der Kriterienliste für Außenbereichssatzungen der Hansestadt Wipperfürth geprüft.

Die Abgrenzung einer Außenbereichssatzung ist eng entlang der vorhandenen Wohnbebauung vorzunehmen („Gummibandprinzip“), da gem. § 35 Abs. 6 BauGB Satzungen nur „für bebaute Bereiche im Außenbereich“ aufgestellt werden dürfen. Die Einbeziehung am Rande liegender unbebauter Bereiche ist unzulässig. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass durch die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zwar die Bedenken hinsichtlich der Entstehung oder Verfestigung, nicht aber der Erweiterung einer Splittersiedlung aufgehoben werden. In der Praxis wurden in Wipperfürth bislang neben Wohngebäuden auch Nebengebäude mit einbezogen, wenn sie im Bestand auch zu Wohnzwecken umgenutzt werden könnten. Es muss sich also um erhaltenswerte und legal errichtete Bausubstanz handeln. In der Regel wurden bislang nur Gebäude mit einbezogen, die eine gegossene Bodenplatte/Fundament und/oder dessen Wände massiv ausgebaut waren.

Inwieweit das angesprochene Gebäude die Kriterien für eine Einbeziehung in die Außenbereichssatzung Dörpinghausen erfüllt, wird derzeit noch geprüft. Urlaubsbedingt sind noch nicht die entsprechenden abschließenden Stellungnahmen abgegeben worden. Insofern ist ein Beschluss über den gestellten Antrag in der heutigen Sitzung nicht möglich und wird auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vertagt. Die Antragstellerin ist über den Sachstand informiert.

Anlagen:

Anschreiben der Antragstellerin